



STATUTEN DER VOLKSHOCHSCHULE WETTINGEN

1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1. Die Volkshochschule Wettingen (VHS Wettingen) ist ein gemeinnütziger Verein gemäss Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Wettingen.
- 1.2. Sie organisiert Weiterbildungskurse und weitere Veranstaltungen in der Region Wettingen-Baden und darüber hinaus.
- 1.3. Zur Erfüllung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, die Erträge aus durchgeführten Veranstaltungen, Beiträge der öffentlichen Hand sowie freiwillige Spenden.

2. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

- 2.1. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, über den Ausschluss davon die Mitgliederversammlung (GV) mit einfachem Mehr.
- 2.2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt auf Ende des Geschäftsjahres, Tod oder Ausschluss.
- 2.3. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstands für die Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht. Der Verein haftet mit seinem Vermögen.
- 2.4. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

3. Organe des Vereins

3.1. Mitgliederversammlung

- 3.1.1. Oberstes Organ der VHS Wettingen ist die Mitgliederversammlung (GV).
- 3.1.2. Sie ist mindestens einmal pro Jahr durchzuführen.
Sie ist beschlussfähig, wenn sie mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin durch schriftliche Einladung unter Angabe der Traktanden einberufen wird.
- 3.1.3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin.

3.1.4. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Präsidiums bestehend aus einer oder zwei Personen
- Wahl des Vizepräsidiums
- Wahl der Geschäftsleitung
- Wahl der Revisorinnen und Revisoren

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

3.1.5. Sie genehmigt den Jahresbericht, die Jahresrechnung und legt das Budget fest.

3.1.6. Sie legt die Statuten fest. Diese können mit Zustimmung von 2/3 der Anwesenden der Mitgliederversammlung geändert werden.

3.2. Vorstand, Geschäftsleitung und Programmkommission

3.2.1. Der Vorstand besteht aus mindestens einem Präsidenten oder einer Präsidentin, einem Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin und der Geschäftsleitung (Geschäftsführerin oder Geschäftsführer).

3.2.2. Der Vorstand beschliesst über alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Geschäfte und legt zusammen mit der Programmkommission das Programm fest.

3.2.3. Die Programmkommission konstituiert sich selbst. Sie schlägt Kurse und weitere Veranstaltungen vor, organisiert und betreut diese bei der Durchführung.

3.2.4. Das Präsidium beaufsichtigt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen.

3.2.5. Es setzt die Sitzungen fest, sorgt für die Zustellung der Einladungen und führt den Vorsitz.

3.2.6. Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin vertritt das Präsidium bei Abwesenheit.

3.2.7. Die Geschäftsleitung verfasst das Protokoll der Sitzungen und besorgt die Sekretariatsarbeiten des Vereins. Sie erstellt den Budgetvorschlag, trifft die finanziellen Anordnungen, führt die Buchhaltung und erstellt die Jahresrechnung.

3.2.8. Die Revisorin oder der Revisor prüft die Jahresrechnung und stellt der Mitgliederversammlung den Antrag auf Décharge.

4. Auflösung des Vereins

Der Verein kann mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Wettingen zur weiteren Verwendung im Sinne des Vereinszwecks.

5. Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten mit der Annahme in der Mitgliederversammlung vom Montag, 22. Oktober 2018 in Kraft.

Wettingen, 22. Oktober 2018

Der Präsident:


André Ehrhard